

Entsprechenserklärung 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der in dieser Erklärung mitgeteilten Abweichungen vollumfänglich entsprochen wurde und wird. Hinsichtlich der Gründe für diese Abweichungen wird auf die in dieser Erklärung mitgeteilten Erläuterungen verwiesen.

- **Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung:** Die von der Gesellschaft für den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.

Von der Vereinbarung eines Selbsthalts in der D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Organe) für den Aufsichtsrat wird abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass sich dadurch Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrates grundsätzlich verbessern lassen. Außerdem halten Vorstand und Aufsichtsrat einen Selbstbehalt angesichts der vergleichsweise geringen Höhe der Vergütung des Aufsichtsrates nicht für sachgerecht.

- **Bildung von Ausschüssen:** Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss oder Nominierungsausschuss eingerichtet.

Die Notwendigkeit der Bildung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungsausschusses oder eines Nominierungsausschusses, wird vom Aufsichtsrat aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens als nicht vordringlich angesehen. Sämtliche Aufgaben dieser Ausschüsse werden deshalb vom Aufsichtsrat als Gesamtgremium wahrgenommen.

- **Altersgrenze für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, ethnische oder kulturelle Vielfalt:** Weder für die Mitglieder des Vorstandes noch für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind Altersgrenzen festgelegt worden. Zugleich hat der Aufsichtsrat bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung auf Festlegungen zur Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sowie zur ethnischen oder kulturellen Vielfalt verzichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass man Menschen wegen ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts weder privilegieren noch benachteiligen sollte. Leitlinie für die Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen kann nur sein, aus einem möglichst großen Kandidatenpool jene Personen auszuwählen, die in einer gegebenen Lage aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen am meisten versprechen, das Gremium und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken.

- **Zielgrößen für den Anteil von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands:** Der Vorstand hat keine Zielgröße für den Anteil von Frauen in der Führungsebene unterhalb des Vorstands eingerichtet.

Aufgrund ihrer geringen Mitarbeiterzahl hat die Holdinggesellschaft keine reglementierte Führungsebene unterhalb des Vorstands.

- **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat:** Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern eingerichtet.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht zielführend ist. Aufgrund der Komplexität der Unternehmensbereiche fördert eine lange Zugehörigkeit das Verständnis für Zusammenhänge und dadurch die Effizienz des Aufsichtsrates.

Berlin, den 03. Dezember 2016

Für den Vorstand:
Dr. Andreas Eckert

.....

Dr. Edgar Löffler

.....

Dr. André Heß

.....

Für den Aufsichtsrat:
Prof. Dr. Wolfgang Maennig

.....